jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/2 9Os81/79, 14Os83/09a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1979

Norm

StGB §146 D

Rechtssatz

Ob der Täter nach erfolgter Täuschung noch zum Erfolgseintritt (= Bereicherung) weitere Handlung (zB Entgegennahme des Geldes) zu setzen hat, berührt nicht mehr den bereits begangenen Betrugsversuch, sondern kann nur für einen etwaigen freiwilligen Rücktritt vom Versuch von Bedeutung sein.

Entscheidungstexte

- 9 Os 81/79
  Entscheidungstext OGH 02.10.1979 9 Os 81/79
- 14 Os 83/09a
  Entscheidungstext OGH 25.08.2009 14 Os 83/09a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0094580

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at